OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605630/6/SB

Datum:
Linz, 12. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 21.11.2022, GZ: BHRO/922130186969/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21.11.2022, GZ: BHRO/922130186969/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: 10 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 23.08.2022, 16:45 Uhr
Ort: O
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben auf einer (aufgrund einer Baustelle für Fußgänger*innen als Gehweg verbliebenen) Verkehrsfläche im Ortsgebiet den Fußgängerverkehr mutwillig behindert, indem Sie auf dieser Ihr Fahrzeug so zum Parken abgestellt haben, dass Fußgänger*innen nur erschwert und solche mit Kinderwagen überhaupt nicht die Stelle passieren konnten, da das Fahrzeug, den erforderlichen Platz raubend, im Kreuzungsbereich zwischen einer Hausmauer und gelagerten Baumaterialien abgestellt war."

Der Bf habe dadurch § 78 lit b StVO verletzt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 06.12.2022, in der u.a. ausgeführt wird, es sei für den Bf als 70%-Behinderter kein Parkplatz in der Nähe frei gewesen. Es wurde die Aufhebung des Straferkenntnisses und Verfahrenshilfe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 07.12.2022 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.01.2023, LVwG-605630/4/SB, wurde der Antrag des Bf auf Beigabe eines Verteidigers abgewiesen.

I.4. Über Nachfrage durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die die PI Rohrbach am 31.01.2023 Übersichtsaufnahmen von der gegenständlichen Tatörtlichkeit.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt und die Nachreichungen der PI Rohrbach.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf hatte sein Fahrzeug mit dem Kennzechen x am 23.08.2022, 16.45 Uhr in O, am Beginn (Dorfplatz) der öffentlichen Straße zwischen den Objekten G abgestellt (Anzeige samt Lichtbild, GZ: PAD/22/01717388/001/VStV).

II.2.2. Bei der gegenständlichen Tatörtlichkeit handelt es sich um einen Fahrbahnrand und eine asphaltierte und gepflasterte Fläche, wobei der Bf vor einem baustellenbedingten Fahrverbotszeichen und dem dort provisorisch errichteten Zugang zum Wohnhaus G gehalten hat (Anzeige samt Lichtbild, GZ: PAD/22/01717388/001/VStV; Lichtbilder, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den ergänzend vorgelegten Übersichtsaufnahmen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 1 Abs 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018 richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.1.2. § 78 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 (zum Tatzeitpunkt am 23.08.2022 noch die gültige Fassung), lautet:

„§ 78. Verhalten auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten.

Auf Gehsteigen und Gehwegen in Ortsgebieten ist verboten:

a) Gegenstände, insbesondere solche, die scharf, spitz oder sonst gefährlich sind, so zu tragen, daß andere Straßenbenützer gefährdet werden können,
b) blendende Gegenstände unverhüllt zu tragen,
c) den Fußgängerverkehr insbesondere durch den Verkauf oder die Verteilung von Programmen oder Eintrittskarten vor Theatern und Vergnügungsstätten, durch das Verstellen des Weges, durch das Tragen von Reklametafeln sowie durch den Verkauf von Druckschriften, durch das Mitführen von Tieren oder durch unbegründetes Stehenbleiben zu behindern.“

III.2. Die bB stützt Ihren Tatvorwurf auf § 78 lit b StVO und verwendet dabei die Formulierung „[…] Verkehrsfläche im Ortsgebiet den Fußgängerverkehr mutwillig behindert […]“ womit sie offenbar die Neufassung dieser Bestimmung anwendet. Diese wurde mit BGBl I 122/2022 kundgemacht und trat in dieser Form am

01.10.2022 in Kraft. Somit jedoch erst nach dem vorgeworfenen Tatzeitpunkt, weshalb der Vorwurf dieser Verwaltungsübertretung § 1 Abs 2 VStG widerspricht.

III.3. Festgehalten wird, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich verpflichtet ist, in der Sache selbst zu entscheiden, es dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren hat, aber die Tat nicht auswechseln darf (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh insb auch VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Zulässig ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) nur, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006, 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; jeweils mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006).

III.4. Von der meldungslegenden Polizeiinspektion wurden die Übertretungen des § 24 Abs 1 lit d StVO (Halteverbot 5 m vor Schnittpunkt) und § 78 lit c StVO (Behinderung des Fußgängerverkehrs) zur Anzeige gebracht. Da die bB die Verwaltungsübertretung für den 23.08.2022 ausdrücklich nach § 78 lit b StVO, BGBl 159/1960 in der Formulierung BGBl I 122/2022 ahndet und dessen Tatbestandselemente den Tatvorwurf und somit die „Sache“ vor dem Verwaltungsgericht bilden, war dieses zu einer Abänderung des Tatvorwurfs nicht berechtigt.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Gesetzeswortlaut gestützt werden.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten

(Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger